

Satzung zur Änderung
der Friedhofsatzung der Stadt Schwäbisch Gmünd
(vom 02.12.2009, zuletzt geändert am 19.12.2012)
und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen
(Friedhofgebührenordnung)
(vom 04.03.1965, zuletzt geändert am 19.12.2012)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie § 15 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1
Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Schwäbisch Gmünd

zu § 12 Säрге

nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(3) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Säрге zu verwenden.“

zu § 14 Ruhezeiten

Sätze 4 und 5 werden gestrichen. Nach Satz 3 wird folgendes eingefügt:

„Die Ruhezeit für das Urnengemeinschaftsgrabfeld, das Urnenwahlgemeinschaftsgrab mit bis zu 4 Urnen, das Urnenwahlgemeinschaftsgrab mit bis zu 2 Urnen, das Urnenreihengemeinschaftsgrab, die Bestattung unter Bäumen, die Bestattung in Urnenkammern sowie im anonymen Urnengrabfeld beträgt mindestens 15 Jahre.“

Zu § 15 Umbettungen

In Abs. 6 werden nach dem Wort „Ruhezeit“ die Wörter „... von Leichen und Aschen Verstorbener ...“ eingefügt und die Wörter „...und der Nutzungszeit...“ gestrichen.

Abs. 8 wird um einen Halbsatz ergänzt und heißt neu:

„Wird ein Wahlgrab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht, es sei denn, die Beibehaltung des Nutzungsrechts an diesem Grab wird zusammen mit dem Antrag auf Umbettung ausdrücklich mitbeantragt.“

zu § 16 Arten der Grabstätten

am Schluß des Absatzes 2 wird angefügt:

- „n) Urnenwahlgemeinschaftsgrab bis zu 2 Urnen
- o) Bestattung unter Bäumen
- p) Bestattung in Urnenkammern in Urnenwänden“

Zu § 17 Reihengrabstätten

In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Todesfall“ gestrichen.

Zu § 18 Wahlgrabstätten

In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Im Falle einer Umbettung (§ 15) kann auf Antrag eine - bis zum Ablauf der restlichen Ruhezeit - um volle Jahre verkürzte Nutzungsdauer verliehen werden.“

Abs. 2 lautet neu:

„Das Nutzungsrecht kann in der Regel wieder erworben bzw. verlängert werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und für volle Jahre möglich.“

nach Abs. 13 wird folgender Abs. 14 eingefügt:

„(14) Im Gemeinschaftsgrabfeld stehen Urnenwahlgrabstellen mit bis zu 2 Urnen zur Verfügung. Es besteht freie Auswahl, ob die Anlage mit Kissensteinen, Stele, mit oder ohne Wechselplan, erfolgen soll.“

zu § 19 Urnengrabstätten

§ 19 wird wie folgt gänzlich neu gefaßt:

„(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

a) Urnenreihengrabstätten

Urnereihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

b) Urnenwahlgrabstätten

Urnewahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

c) Rasengrabstätten

Rasengrabstätten sind Grabstätten, welche in einer freien, offenen Rasenfläche liegen. Die Kennzeichnung erfolgt mit ebenerdigen Platten, auf welchen die Namen aufgeschrieben sind. Eine weitere Gestaltung / Bepflanzung ist nicht vorgesehen.

d) Anonymen Grabstätten

Anonyme Grabstätten sind Grabstätten, die keine Kennzeichnung enthalten.

e) Urnengemeinschaftsfeld

Im Urnengemeinschaftsfeld erfolgt die Anbringung des Namens an einem Stein/einer Stele.

Satzungsentwurf

f) Urnenwahlgemeinschaftsgrabstätten (4 Urnen)

Das Urnenwahlgemeinschaftsgrab ist eine Wahlgrabstelle mit bis zu 4 Urnen und einer Stele in der Mitte.

g) Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten

Urnenreihengemeinschaftsgräber sind entlang der Wege angeordnet und werden der Reihe nach belegt.

h) Urnenwahlgemeinschaftsgrabstätten (2 Urnen)

Urnenwahlgemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten mit bis zu 2 Urnen.

i) Bestattung unter Bäumen

Baumbestattungsgräber sind Urnenwahlgräber in Sonderlage. Die Beisetzung erfolgt in der Nähe des Baumes. Der Abstand sollte mind. 1,5 m betragen. Baumbestattungswahlgräber können schon zu Lebzeiten erworben werden. Die Flächen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Eingriffe und Pflegemaßnahmen erfolgen nur durch die Stadtverwaltung. Zur Findung der Grabstelle wird am Baumstamm eine Plakette mit Kennzeichnung angebracht. Auf der Grabstelle wird eine Gedenkplatte (ca. 0,03 qm) aufgelegt. Die Platten werden zur Eingravierung von der Stadtverwaltung herausgegeben. Nach der Eingravur ist die Namenstafel bei der Stadtverwaltung wieder abzugeben. Sie wird dann von der Stadtverwaltung oberflächengleich eingelegt. Im Durchschnitt wird je nach Lage und Größe des Baumes von einer Belegung mit 4 Nutzungsrechten und je Nutzungsrecht von einer Belegung mit 4 Urnen ausgegangen. Weiter ist vorgesehen (bei Bedarf), jetzt noch offene Grabfelder mit einem hainartigen Baumbestand (u.a. Buchen-/ oder Birkenhain) aufzupflanzen. Die Einbringung der Grabstellen ist in gleicher Form wie unter dem bereits vorhandenen Großbaumbestand, vorgesehen.

j) Bestattung in Urnenkammern

Urnenkammern stehen in Urnenwänden zur Verfügung. Die Unterhaltung und Pflege obliegt der Stadtverwaltung. Blumenschmuck, Kerzen und ähnliches kann abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, abgängige Pflanzen bzw. Gegenstände zu entfernen. Je nach Größe können bis zu 3 Urnen je Urnenkammer eingestellt werden. Es können die vorhandenen Abdeckplatten oder eigene Abdeckplatten als Namensplatte verwendet werden. Bei der Verwendung eigener Abdeckplatten bedarf es der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(3) Die Gemeinschaftsgrabfelder werden von der Stadt bzw. den Vertragspartnern (private Gärtner/ Steinmetze) angelegt und gepflegt.“

(4) Im Falle einer Umbettung (§15) kann auf Antrag eine bis zum Ablauf der restlichen Ruhezeit um volle Jahre verkürzte Nutzungsdauer verliehen werden.

nach § 19 wird folgender § 19 (a) eingefügt:

„Bestattung von Aschen in vorhandenen Grabstätten

In bereits belegten Wahlgrabstätten, Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten kann mit Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung in Härtefällen – sofern die Ruhezeit der in dem Grab zuletzt bestatteten Person nicht überschritten wird – die Asche Verstorbener bestattet werden.

zu § 21 Anforderungen an Grabmale und Grabzubehör

Absatz 4 wird gestrichen.

Absatz 5 wird dann zu Absatz 4

Absatz 6 wird dann zu Absatz 5

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen (Friedhofgebührenordnung)

Zu § 1 Gebührenpflicht

Die Passage „(...) nach näherer Regelung der Friedhofordnung der Stadt Schwäbisch Gmünd - FrO - vom 14. Dezember 1961/24. April 1969 in der jeweils gültigen Fassung (...)“

wird ersetzt durch

„(...) nach näherer Regelung der Friedhofsatzung der Stadt Schwäbisch Gmünd vom 02.12.2009 in der jeweils gültigen Fassung (...)“

Zu § 8 Schlussbestimmungen

Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Gebührenverzeichnisses der Friedhofgebührenordnung

zu A. Bestattungsgebühren

Ziffer 5 –(l)

wird wie folgt am Ende ergänzt: „bis zu 4 Urnen“

Ziffer 5 – (o) wird neu eingefügt:

„Urnenwahlgemeinschaftsgrab bis zu 2 Urnen – 320,00 Euro“

Ziffer 5 – (p) wird neu eingefügt:

„Bestattung unter Bäumen – 320,00 Euro“

Ziffer 5 – (q) wird neu eingefügt:

„Bestattung in Urnenkammern – 255,00 Euro“

Zu B. Gebühren für Umbettungen

Ziffer B lautet neu:

„1. Für das Ausgraben

Satzungsentwurf

a) einer Leiche aus einem einfachtiefen Grab	920,00 €
b) einer Leiche aus einem doppeltiefen Grab	1.060,00 €
c) einer Urne	260,00 €

2. Sonstige Kosten einer Umbettung, die über das bloße Ausgraben gem. Nr. 1 hinausgehen, hat der Antragsteller zusätzlich zu tragen. Dies gilt insbesondere für die erneute Bestattung oder die Überführung in einen anderen Friedhof.“

Zu C. Gräbergebühren

Vor der Überschrift „1. Reihengrab“ wird folgender Satz eingefügt:
„Für die Inanspruchnahme von Grabstätten gemäß §§ 17 bis 19 Friedhofsatzung, werden folgende Gebühren erhoben:“

Zwischen der Überschrift „1. Reihengrab“ und der Gebührentabelle wird folgender Satz eingefügt: „Belegungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit (§ 14 Friedhofsatzung)“

Ziffer 1 (g) wird die Gebühr wie folgt geändert, neu: „195,00 Euro“

Unter „2. Wahlgrab“ wird im Satz „Für Grabnutzungsrechte nach 1a) und b) an Mehrfachgräbern wird die entsprechend mehrfache Gebühr berechnet.“ die Passage „nach 1a) und b)“ gestrichen.

Ziffer 4 wird zu Ziffer 4 (a) und es wird am Ende und vor der Gebühr eingefügt: „bis zu 4 Urnen“

Neu eingefügt werden folgende Ziffern 4 (b) bis 6:
„Urnenwahlgemeinschaftsgrab, bis zu 2 Urnen – 690,00 Euro“

Ziffer 5 neu:
„Bestattung unter Bäumen – 1.920,00 Euro“

Ziffer 6 neu:
„Bestattung in Urnenkammern – 1.545,00 Euro“

bisherige Ziffer 5 wird zu Ziffer 7

Nach Ziffer 7 wird neu folgende Ziffer 8 eingefügt:

„8. Ausnahmeregelungen bei Umbettungen

In Umbettungsfällen nach § 15 Friedhofsatzung können Grabgebühren anteilig erstattet werden:

- a) Bei Freiwerden eines Reihengrabes (auch für Urnen) wird die ursprünglich bezahlte Grabgebühr anteilig für die vollen Jahre der Restlaufzeit erstattet.
- b) Bei Freiwerden eines Wahlgrabes (auch für Urnen) wird nach Erlöschen des Nutzungsrechtes gem. § 15 Abs. 7 Friedhofsatzung die ursprünglich bezahlte Grabgebühr anteilig für die vollen Jahre der Restlaufzeit erstattet.“

Satzungsentwurf

Artikel 4 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den _____ 2015

Richard Arnold
Oberbürgermeister